



Kleine Anfrage

des Abgeordneten Niclas Dürbrook (SPD)

und

Antwort

der Landesregierung – Ministerin für Inneres, Kommunales, Wohnen und Sport

Waffenverbotszonen in Schleswig-Holstein

Vorbemerkung der Landesregierung:

Das Waffengesetz (WaffG) ermächtigt die Landesregierungen gem. § 42 Absatz 5 und Absatz 6 das Führen von Waffen an bestimmten öffentlichen Orten zu verbieten oder zu beschränken. Waffenverbotszonen nach Absatz 5 betreffen besonders kriminalitätsbelastete Orte, an denen in der Vergangenheit dort aufgeführte, besonders schwere Straftaten begangen worden sind und mit der Begehung weiterer Straftaten zu rechnen ist. Darüber hinaus können Waffenverbotszonen nach Absatz 6 an bestimmten Orten, an denen Menschenansammlungen auftreten können, sowie an bestimmten sensiblen Orten wie Einrichtungen des öffentlichen Personenverkehrs, Einkaufszentren, Jugend- und Bildungseinrichtungen eingerichtet werden. Die Verordnungsermächtigung nach Absatz 6 ermöglicht es, neben Waffen auch Messer mit feststehender oder feststellbarer Klinge mit einer Klingenlänge über vier Zentimeter zu verbieten.

Derzeit bestehen keine Waffenverbotszonen in Schleswig-Holstein. Die letzte Waffenverbotszone im Bereich der Bergstraße in der Landeshauptstadt Kiel auf Grundlage des § 42 Absatz 5 WaffG galt bis zum 14. März 2023 und wurde nicht verlängert, da sie aufgrund des deutlichen Rückgangs an Straftaten nicht länger erforderlich war.

Aufgrund der tödlichen Messerattacke von Brokstedt hat sich die Landesregierung mehrfach im Rahmen der Innenministerkonferenz (IMK) dafür eingesetzt, dass ein bundesweit einheitliches Waffenverbot in Zügen und in Bahnhöfen geregelt wird. Als Kompromiss wurde eine Bund-Länder-Arbeitsgruppe unter Federführung des BMI eingerichtet, die aktuell im Auftrag der IMK die rechtlichen Möglichkeiten der Einrichtung von Waffenverbotszonen in Zügen und in Bahnhöfen prüft und der IMK hierzu einen Bericht vorlegen wird.

Die Landesregierung bringt sich aktiv in diesen Prozess ein, um das oben genannte Anliegen weiter zu verfolgen. Auch wenn eine bundesweit einheitliche Regelung nach wie vor erstrebenswert ist, sind das „Ob“ und das „Wie“ sowie der Zeitpunkt ungewiss. Das Innenministerium prüft deshalb parallel die Einrichtung von Waffenverbotszonen an bestimmten Bahnhöfen in Schleswig-Holstein. Dies ist nach aktueller Rechtslage bereits jetzt möglich. Die Auswahl der Bahnhöfe sowie die Ausgestaltung der Waffenverbotszonen ist derzeit Gegenstand der Prüfung. Ein konkreter Zeitpunkt für deren Einrichtung kann vor dem Hintergrund der laufenden Prüfung noch nicht genannt werden.

Waffenverbote in Zügen können wegen der Zuständigkeit des Bundes für den Eisenbahnverkehr nur durch den Bund geregelt werden.

1. Welche Waffenverbotszonen bestehen bzw. bestanden in Schleswig-Holstein in den Jahren 2022, 2023 und 2024?

Antwort:

In der Landeshauptstadt Kiel bestand bis zum Ablauf des 14. März 2023 die „Stadtverordnung über das Verbot des Führens von Waffen und waffenähnlichen gefährlichen Gegenständen im Kieler Stadtgebiet“ vom 21. Februar 2018.

2. Welche rechtlichen Folgen hat das Mitführen von Waffen in einer Waffenverbotszone?

Antwort:

Das Führen von Waffen in einer Waffenverbotszone auf Grundlage einer Rechtsverordnung nach § 42 Absatz 5 oder Absatz 6 WaffG stellt eine Ordnungswidrigkeit gem. § 53 Absatz 1 Nummer 23 WaffG dar.

3. Wie viele Verstöße konnten in welcher Waffenverbotszone festgestellt werden? (bitte nach Jahren ausweisen)

Antwort:

Gegen die in der Antwort auf Frage 1 bezeichnete Waffenverbotszone wurde folgende Anzahl an Verstößen festgestellt:

2022: 2

2023: 2

2024: Entfällt wegen Außerkrafttretens der Verordnung.